



Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, 23. März 2018 um 19:00 Uhr
im Sportheim Rüterstraße

Vorläufige Tagesordnung:

- 1) Begrüßung
- 2) Gedenkminute für verstorbene Mitglieder
- 3) Ehrungen von Vereinsmitgliedern
- 4) Feststellung Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- 5) Verlesung & Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 6) Berichte mit anschließender Aussprache
 - 6.1. Bericht des 1. Vorsitzenden
 - 6.2. Bericht des Kassenwarts
 - 6.3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
 - 6.4. Berichte der Sparten
 - 6.4.1. Bericht der Handballobfrau Senioren
 - 6.4.2. Bericht der Handballobfrau Junioren
 - 6.4.3. Bericht des Fußballobmanns Senioren
 - 6.4.4. Bericht des Fußballobmanns Junioren
 - 6.4.5. Bericht der Gymnastiksparte Senioren
 - 6.4.6. Bericht der Gymnastiksparte Junioren / Eltern-Kind-Turnen
 - 6.4.7. Bericht der Volleyball Sparte
 - 6.4.8. Bericht des Lauf- & Freizeitreffs, Nordic Walking & Sonstige
- 7) Entlastung des Vorstands
- 8) Bestätigungen (bzw. Neuwahlen falls erforderlich)
 - 8.1. Vertrauensfrage/Neuwahl Kassenwart
 - 8.2. Vertrauensfrage/Neuwahl 2. Vors.
 - 8.3. Vertrauensfrage/Neuwahl 1. Vors.
 - 8.4. Bestätigung Jugendwart
 - 8.5. Bestätigung Fußballobmann Senioren

- 8.6. Bestätigung Fußballobmann Junioren
- 8.7. Bestätigung Handballobfrau Senioren
- 8.8. Bestätigung Handballobfrau Junioren
- 8.9. Bestätigungen Lauf & Freizeitreff, Volleyball- u. Gymnastiksparte

- 9) Neuwahlen
 - 9.1 Schriftwart (turnusmäßig alle 2 Jahre)
 - 9.2. Zweiter Kassenprüfer
- 10) Kurzvorstellung Umkleidegebäude: Stand Sanierung & Anfertigung Helferliste für den Umbau
- 11) Anträge an die Mitgliederversammlung
Anträge von Sparten müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen.

die folgenden Satzungsänderungen, die im letzten Jahr bereits beschlossen wurden zwecks Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen, zur Klarstellung, zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und zur Haftungsentlassung der Mitglieder, müssen erneut beschlossen werden, da das Vereinsregister eine Eitragung verweigerte: hinsichtlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder der Satzung entnehmen können, ob sie sich selbst informieren müssen, oder ob sie informiert werden, z. B. durch Brief. Wir wollen das ja so regeln, dass sie sich selbst informieren müssen (auf unserer Homepage). Da alle Satzungsänderungen gemeinsam beschlossen wurden, konnten alle deswegen nicht eingetragen werden. Deshalb beschließen wir diesmal jede Änderung einzeln, damit, für den Fall, dass eine Änderung nicht eingetragen werden kann, die übrigen aber eingetragen werden.

1) § 2 wird wie folgt nach dem letzten Satz ergänzt:
„Übungsleitern kann durch Vorstandsbeschluss eine Übungsleiterpauschale bis zur Höhe gemäß § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden, Vorstandsmitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.“

2) § 4 wird in Satz 2 wie folgt geändert:
„Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per Email gegenüber dem Vorstand, wobei der Erklärende im Zweifel den Zugangsnachweis zu führen hat.“

3) In § 4 wird in Satz 4 folgender Passus gestrichen:
„,die mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat,“

4) § 8 erhält folgende Fassung:
„Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihr sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Der Vorstand hat jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim zu erfolgen.

Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Vereinsmitglieder dies fordern. Das Verlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Vorstand mit einer namentlichen Liste und Angabe des Beratungsgegenstandes spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin zu übergeben.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin.

Spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Mitgliederversammlung hat der Vorstand dem Obmann einer jeden Sparte eine Abschrift der beabsichtigten Tagesordnung nebst eventuell eingegangenen Anträgen einschließlich Begründung vorzulegen.

Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.“

5) In § 12 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Beitragszahlung erfolgt im Regelfall im Bankeinzugsverfahren vierteljährlich zum Anfang des jeweils zweiten Monats.“

6) In § 13 wird der bisherige 5. Satz ersatzlos gestrichen:

„Sollten Forderungen an den Verein das Vermögen übersteigen, so haften alle Mitglieder nach dem letzten Stand der Mitgliederkartei als Gesamtschuldner.“

12) Verschiedenes

13) Schlusswort

Anschließend gemütliches Beisammensein im Vereinsheim.

Kiel, den 05.01.2018 Aushang am schwarzen Brett gem. § 8 Vereinssatzung



1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart